

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

ration der jüdischen Gemeinde von Straßburg erfolgte erst gegen Ende des XVII. Jahrhunderts, nach der Angliederung des Elsaß an Frankreich.

Aus den zerstörten rheinländischen Städten zogen viele Juden an die Donauufer, nach Wien und anderen Städten *Österreichs*, wo die jüdische Bevölkerung unter den Schrecken des „Schwarzen Todes“ nur wenig gelitten hatte. Aber auch hier verschlimmerte sich die Lage der Juden in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts zusehends. Nach der Verkündigung der „Goldenen Bulle“, die, wie erwähnt, neben dem Kaiser auch den Kurfürsten das Recht des „Judenbesitzes“ einräumte, erwirkte der österreichische Herzog Rudolf IV. dieses Vorrecht auch für sich und seine Brüder, die Herzöge von Kärnten und Steiermark. Bei der Ausbeutung des ihnen bewilligten jüdischen Regals nahmen sich die Herzöge die kaiserlichen Gepflogenheiten zum Vorbild: sie fesselten die Juden an ihre jeweiligen Wohnorte, indem sie ihnen das Übersiedeln in fremde Besitztümer untersagten. Gleich Wenzel pflegten auch sie in Übereinkunft mit den Magistraten und nicht ohne Nutzen für ihren eigenen Schatz die Schuldverpflichtungen der christlichen Bürgerschaft den jüdischen Gläubigern gegenüber durch besondere Erlasse („Tödtbriefe“) zu annullieren. Das Vermögen der eigenmächtig auswandernden Juden wurde zugunsten des Staatsschatzes eingezogen; hinterließ aber ein solcher Emigrant keinen Besitz, so haftete für ihn die gesamte Gemeinde. In Fällen besonderer Geldnot griffen die Herzöge zu den alten, in Frankreich und England erprobten Mitteln: sie ließen angesehenere Gemeindeglieder verhaften, um auf diese Weise die benötigte Summe als Lösegeld zu erpressen (in den Jahren 1370—77 in Wien und anderen Städten). Durch die Entrichtung aller Steuern und etwaiger Kontributionen konnten sich die Juden nur das eine Recht erkaufen, die ihnen aufgenötigte Funktion auszuüben, nämlich: unter Kontrolle der Behörden dem Kreditbedürfnis der Bevölkerung Genüge zu tun. In Wien wurden alle von den Juden mit den christlichen Handwerkern eingegangenen Kreditgeschäfte in ein besonderes, im Stadtarchiv aufbewahrtes „Judenbuch“ eingetragen. Wie aus den Eintragungen (1389—1420) zu ersehen ist, wurden meistens nur geringe Summen, ein bis drei Pfennigpfund, ausgeliehen und auch die geforderten Zinsen überstiegen nicht die für jene Zeit als normal geltende Höhe (durchschnittlich drei Pfennig